

TIERE IM RECHT

Aussetzen von Tieren

Ein Bekannter hat mir erzählt, dass er neulich an einem Waldweg zwei Schildkröten in einer Kartonschachtel gefunden hat. Ist in der Schweiz das Aussetzen von Tieren nicht verboten?

J. L. aus Domat/Ems

Liebe Frau L.

Doch, das Aussetzen von Tieren ist hierzulande verboten und gilt sogar als Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes. Ein Tier auszusetzen bedeutet, es in der Absicht, sich seiner zu entledigen, aus seinem geschützten Umfeld an einen anderen Ort zu bringen und dort sich selbst zu überlassen. Damit nimmt der Täter in Kauf, dass dem Tier in der fremden Umgebung etwas zustossen könnte. Wer aber beispielsweise einen Hund versehentlich auf einem Autobahnrastplatz vergisst, ihn dann aber wieder holt, erfüllt den Tatbestand des Aussetzens nicht, weil er nicht in Entledigungsabsicht gehandelt hat. Kehrt der Halter jedoch nicht zurück, weil er im Nachhinein beschliesst, den Hund auf dem Rastplatz zurückzulassen, macht er sich strafbar. Täter kann jede Person sein, in de-

ren Obhut sich ein Tier befindet, neben dem Halter also beispielsweise auch ein Tiersitter oder eine andere Aufsichtsperson.

Strafbar, auch wenn dem Tier nichts zustösst

Insbesondere in den Sommermonaten liest man immer wieder von ausgesetzten Tieren. Deren Halter möchten verreisen, sind aber nicht bereit, ihre Tiere in einer Tierpension unterzubringen oder haben sich erst zu spät bemüht und keinen entsprechenden Platz mehr gefunden und überlassen die Tiere deshalb sich selbst.

Das Aussetzen von Tieren kann in verschiedenen Formen geschehen, so beispielsweise durch das Anbinden eines Hundes an einem Baum, das Freilassen eines Hamsters, das Verjagen eines Kaninchens, das Ausleeren von Aquarienfischen in einen Bach, Teich



Rechtsanwalt Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht mit Sitz in Zürich.

oder See, das permanente Aussperren einer Katze oder eben das Platzieren von Tieren am Wegesrand. All dies ist ebenso verboten wie das Zurücklassen von Tieren in einer verlassenen Wohnung oder einem verlassenen Büro. Entscheidend für die Strafbarkeit ist bei allen Varianten, dass das Tier aus einer sicheren Lage in eine gefährliche Situation gebracht wird, die sein Wohlergehen gefährden kann. Dass ihm tatsächlich etwas zustösst, ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit bereits strafbar, das Tier vor einem Tierheim auszusetzen in der Hoffnung, dass es dort gefunden und in Obhut genommen wird.

Wer ein Tier findet, sollte dies unbedingt bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere melden, auch wenn er den Eindruck hat, es sei ausgesetzt worden. Schliesslich ist es auch möglich, dass es seinem Halter gestohlen und dann zurückgelassen wurde.



Das Aussetzen von Tieren ist in der Schweiz verboten und gilt sogar als Tierquälerei.

Bild zVg

STIFTUNG | FÜR DAS TIER IM RECHT

■ RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Wie werden Tierschutzverstösse bestraft?

Nur wenn Verstösse gegen das Tierschutzrecht strafrechtliche Konsequenzen haben, kann dieses seine präventive Wirkung zur Verhinderung weiterer Delikte entfalten. Folgerichtig enthält das Tierschutzgesetz verschiedene Strafbestimmungen, in denen festgehalten wird, wie entsprechende Widerhandlungen zu ahnden sind.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



Wer eine vorsätzliche Tierquälerei begeht, kann zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden.

Bild R_by_Rike/pixelio

Das Tierschutzrecht unterteilt Straftaten an Tieren in die beiden Hauptkategorien Tierquälereien und übrige Widerhandlungen. Zu den Tierquälereien gehören dabei die schwereren Delikte wie etwa die Misshandlung, die Vernachlässigung, die qualvolle Tötung oder das Aussetzen eines Tieres oder auch die Missachtung der Tierwürde, während die weniger gravierenden Verstösse als übrige Widerhandlungen gelten.

Freiheitsstrafen möglich

Wer eine vorsätzliche Tierquälerei begeht, wird zu einer Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und drei Jahren oder zu einer nach sogenannten Tagessätzen berechneten Geldstrafe verurteilt. Dabei wird die Anzahl der Tagessätze (maximal 360) nach dem Verschulden des Täters und der Schwere des Delikts festgelegt. Die Höhe eines einzelnen Tagessatzes bemisst sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des zu Verurteilenden und beträgt höchstens 3000 Franken. Eine fahrlässige Tierquälerei wird mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen geahndet. Übrige Widerhandlungen sind mit einer Bus-

se von maximal 20000 Franken (beziehungsweise 10000 Franken bei fahrlässiger Tatbegehung) bedroht.

Ist die urteilende Instanz der Meinung, der Vollzug der Freiheits- oder Geldstrafe sei nicht zwingend notwendig, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten, kann sie auch eine bedingte oder teilbedingte Strafe aussprechen. Dies bedeutet, dass die Strafe nicht beziehungsweise nur zum Teil verbüsst werden muss, wenn der Verurteilte während einer Bewährungszeit, die je nach seiner Persönlichkeit und der Schwere der Tat zwischen zwei und fünf Jahren dauert, keine weiteren Straftaten begeht. Eine bedingte oder teilbedingte Strafe kann jeweils mit einer Busse bis zu 10000 Franken verbunden werden.

Ungenügende Ausschöpfung des Strafrahmens

In der Praxis wird der mögliche Strafrahmen leider kaum ausgeschöpft. Häufig kommen die Täter mit einer nur bedingten Geldstrafe und/oder einer Busse von einigen Hundert Franken davon. Oftmals werden solch tiefe Strafen aber dem Leid der betroffenen Tiere

nicht gerecht. Zudem sind sie auch nicht geeignet, um andere potenzielle Tierquäler von der Begehung von Tierschutzdelikten abzuhalten. Von den Behörden ist daher das Aussprechen von Strafen, die die Täter auch wirklich treffen, zu fordern, insbesondere auch die vermehrte Verhängung unbedingter Freiheitsstrafen.

Zusätzlich zur strafrechtlichen Verfolgung kann ein Tierschutzverstoss stets auch noch verwaltungsrechtliche Massnahmen nach sich ziehen. Zu denken ist hierbei etwa an die Erteilung von Haltungsaufgaben, die Beschlagnahmung vernachlässigter Tiere oder das Aussprechen eines Tierhalteverbots.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org